Gefördert durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

APD
Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 09/2024

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat August 2024

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetzesentwürfe, die im August 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine" gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada http://iportal.rada.gov.ua/, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von

IAK AGRAR CONSULTING · GOPA AFC · IAMO Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies

Projektpartner

ПОРАДА

Durchführer Fachdialog Boden

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

GFA CONSULTING GROUP
Generalbeauftragte des BMEL Büro Berlin

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetzesentwürfe, die im August 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Verkauf beschlagnahmter Grundstücke bei Bodenauktionen

Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Versteigerung der zugunsten des Staates gerichtlich beschlagnahmten Grundstücke auf Bodenauktionen" Nr. 11463 vom 05.08.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf regelt das Verfahren für den Verkauf bei Bodenauktionen von Grundstücken, die durch Gerichtsbeschluss in das Eigentum des Staates übergangen sind. Dies gilt für den Fall, dass die Eigentümer verpflichtet waren, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern, dies jedoch nicht getan haben.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik" dieser Ausgabe.

Stärkung des Schutzes der Gewässer vor Nitratverunreinigung

Gesetzesentwurf „Über den Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigung aus landwirtschaftlichen Quellen" Nr. 11486 vom 16.08.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O. W. Bondarenko, O.W. Haidu u.a. (Parteien „Diener des Volkes", „Für die Zukunft", „Batkywschtschyna", Abgeordnetengruppen „Plattform für das Leben und den Frieden", „Dowira", fraktionslose)).

Der Gesetzesentwurf wurde unter anderem zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 12.12.1991 (91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen entwickelt. Im Gesetzesentwurf werden insbesondere folgende Punkte festgelegt:

- Fachbegriffe;
- Grundprinzipien und Leitlinien der staatlichen Politik zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen;
- Kriterien zur Bestimmung von Oberflächen- oder Grundwasserkörpern, die von Nitratverunreinigung betroffen sind;
- Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis;
- nitratbelastete Zonen und das entsprechende Aktionsprogramm für diese Zonen usw.

Klimasicherheit

Gesetzesentwurf „Über die Klimasicherheit" Nr. 11534 vom 30.08.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S. D. Hrywko (Partei „Diener des Volkes")).

Zur Gewährleistung der Klimasicherheit in der Ukraine werden folgende Punkte bestimmt:

- die Prinzipien der Klimasicherheit (Resilienz, Prävention, Anpassung, Verringerung der Anfälligkeit usw.);
- die grundlegenden Prinzipien der staatlichen Politik in diesem Bereich;
- die rechtlichen Grundlagen, Aufgaben und Befugnisse einer spezialisierten staatlichen Einrichtung – des Forschungszentrums für Klimasicherheit usw.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Sharif Jabborov – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (verantwortlich für die Durchführung des APD-UKR)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 15.07.2024 wurde der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Verbesserung des Verfahrens zur Versorgung mit den Flächen der Verteidigungskräfte" (Reg.-Nr. 11335 vom 12.06.2024), eingebracht durch Parlamentsabgeordnete Haidu, Zavitnevych und Kostenko, in der Sitzung des Parlamentsausschusses für Agrar- und Bodenpolitik in seiner zweiten Lesung unterstützt.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/44391

Der Gesetzesentwurf in seiner nachgearbeiteten Fassung schlägt das Folgende vor:

1. Es wird die Möglichkeit der Umwidmung von besonders wertvollen Flächen und Waldflächen geschaffen, diese für die Stationierung und den ständigen Betrieb von Militäreinheiten, militärischen Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen der Streitkräfte der Ukraine und anderer militärischer Formationen, die im Rahmen der ukrainischen Gesetzgebung gebildet wurden, zu nutzen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

2. Die Militäreinheiten der Streitkräfte der Ukraine und andere militärische Formationen, die im Rahmen der ukrainischen Gesetzgebung gebildet wurden, sind von der Entschädigung für forstwirtschaftliche Produktionsverluste zu befreien, wenn forstwirtschaftliche Grundstücke für die Stationierung und den ständigen Betrieb von Militäreinheiten, militärischen Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen der Streitkräfte der Ukraine und anderer militärischer Formationen, die im Rahmen der ukrainischen Gesetzgebung gebildet wurden, genutzt werden.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

3. Um Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der Umwidmung von Grundstücken, die nach dem oben genannten Verfahren als Verteidigungsgrundstücke eingestuft wurden, zu vermeiden, wird verboten:

- solche Grundstücke weiterhin umzunutzen;
- soziale und kulturelle Einrichtungen, Wohnungen für Militärangehörige und ihre Familien sowie soziale Wohnungen auf solchen Grundstücken zu bauen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

4. Die Definition der Verteidigungsgrundstücke wird in der neuen Fassung dargelegt. Als solche sollen nach dem Gesetzesentwurf Grundstücke bezeichnet werden, die die Tätigkeit der Streitkräfte der Ukraine, der im Rahmen der ukrainischen Gesetzgebung gebildeten militärischen Formationen, des Verteidigungsministeriums der Ukraine, der Aufklärungseinheiten der Ukraine, des Staatlichen Grenzdienstes der Ukraine, des Sicherheitsdienstes der Ukraine, des Innenministeriums der Ukraine, der Nationalpolizei der Ukraine sowie die Stationierung der Militäreinheiten, der militärischen Bildungseinrichtungen, von Unternehmen und Organisationen, die zum Zuständigkeitsbereich der oben genannten Behörden und Einheiten liegen und/oder zur Struktur der Streitkräfte der Ukraine und anderer im Rahmen der ukrainischen Gesetzgebung gebildeter militärischer Formationen gehören, gewährleisten.

Kommentar: diese Bestimmungen werden unterstützt. Die aktuelle Definition der Verteidigungsgrundstücke im Bodengesetzbuch der Ukraine und im Gesetz der Ukraine „Über die Nutzung der Verteidigungsgrundstücke" berücksichtigt nicht alle Subjekte (insb. Aufklärungseinheiten, Grenzdienst der Ukraine etc.), die über das Recht auf ständige Nutzung der Verteidigungsgrundstücke verfügen.

Am 20.08.2024 wurde im ukrainischen Parlament das nachgearbeitete Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Interessen von Eigentümern der Grundstücksanteile und über die Anwendung des administrativen Verfahrens im Bereich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden" unterstützt.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43931

Die Analyse der Gesetzbestimmungen wurde in den Berichten für April, Mai, Juni 2024 aufgeführt.

Am 21.08.2024 wurde im ukrainischen Parlament das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Vereinfachung der Ausweisung von Grundstücken für die Entwicklung der digitalen Infrastruktur" im Allgemeinen und in seiner zweiten Lesung verabschiedet.

Link zum Gesetz:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42412

Das Gesetz sieht das Folgende vor:

1. Die Einführung einer neuen Art der Grunddienstbarkeit – Recht auf Nutzung der Grundstücke für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze, das wie folgt gewährt wird:

- das Ersuchen um Genehmigung zur Erstellung von Bodenordnungsdokumenten zur Ausweisung der Grundstücke für die oben genannten Zwecke bzw. eine begründete Absage in so einer Genehmigung sollen von einer zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse im Laufe von zwei Wochen ab dem Eingangsdatum des Ersuchens geprüft werden;
- abgeschafft wird die Notwendigkeit, die Umwidmung staatlicher und kommunaler Grundstücke, die zu Naturschutzgebieten, Denkmalschutzgebieten oder zu forstwirtschaftlichen Flächen gehören, infolge deren Grundstücke mit Fläche 0,05 ha aus den Flächen der oben genannten Kategorien ausgewiesen werden, mit dem Ministerkabinett der Ukraine abzustimmen, wenn dort elektronische Kommunikationsnetze verlegt oder betrieben werden;
- der Vertrag über die Pacht eines Grundstückes zu den oben genannten Zwecken wird im Laufe von 2 Wochen ab dem Datum der Beschlussfassung über Genehmigung der Bodenordnungsdokumente und Verpachtung des Grundstückes durch eine zuständige Behörde abgeschlossen, es sei denn die an der Nutzung des Grundstückes interessierte Person beantragt eine spätere Vertragsabschlusszeit;
- die beantragte Frist der oben genannten Grunddienstbarkeit soll mindestens 5 Jahre (es sei denn der Servitutsberechtigte initiiert eine kürzere Frist) betragen, aber nicht länger als Nutzungsfrist des jeweiligen Grundstückes dauern. Dabei wird die Regel festgelegt, dass im Laufe von zwei Wochen ab dem Eingangsdatum des Ersuchens über die Genehmigung der Grunddienstbarkeit die Verwaltungsstellen, die über ein staatliches oder kommunales Grundstück verfügen, oder die Nutzer so eines Grundstückes, über die Genehmigung der genannten Grunddienstbarkeit auf einem eingetragenen Grundstück entscheiden und den Abschluss des Grunddienstbarkeitsvertrags sicherstellen bzw. die Grunddienstbarkeit in einer begründeten Absage ablehnen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

2. Die Gewährung des Rechtes, staatliche und kommunale Grundstücke, die in ständige Nutzung übertragen wurden und auf denen sich Gewässer mit fischereilicher Bewirtschaftung und im Zusammenhang mit Fischerei stehende Anlagen an diesen Gewässern befinden, ins private Eigentum zu veräußern, ist mit der gewinnorientierten Tätigkeit an solchen Gewässern verbunden. Der Kaufpreis solcher Grundstücke wird durch monetäre Expertenbewertung der Grundstücke bestimmt.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

3. Auf der gesetzlichen Ebene werden wesentliche Bestimmungen eines Grunddienstbarkeitsvertrages festgelegt.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

4. Die Ergänzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Farmbetriebe" durch Bestimmungen, die die Aufteilung der Flächen von Farmbetrieben unter Mitgliedern solcher Betriebe zu Lasten der in Nutzung der Gründer von solchen Betrieben und/oder solcher Betriebe übertragenen Grundstücke zulassen.

5. Es wird ermöglicht, in Schutzgebieten der Hauptrohrleitungen die im Moment des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kesselanlagen, landwirtschaftlich genutzten Nichtwohngebäude, darunter auch Nichtwohnräumlichkeiten und Anlagen der Gewächshausbetriebe, umzubauen, zu sanieren und zu modernisieren sowie dort technische Umrüstung und sonstige Bau- und Renovierungsarbeiten durchzuführen.

Kommentar: diese Bestimmungen sind strittig. Einerseits trägt die Sicherstellung der Möglichkeit, bestehende Objekte zu sanieren, zum Interessenschutz ihrer Eigentümer bei. Andererseits aber kann der Umbau solcher Objekte Risiken für den Betrieb der Hauptrohrleitungen verursachen.

6. Es wird das Recht gewährt, staatliche und kommunale Grundstücke ohne Bodenauktionen in Nutzung zwecks spezialisierter kommerzieller Fischerei zu übertragen.

Kommentar: diese Bestimmung wird nicht unterstützt, weil sie den Wettbewerb bei der Pacht staatlicher und kommunaler Grundstücke zwecks fischereilicher Bewirtschaftung beseitigt.

7. 2025-2026 soll ein rechtliches Experiment durchgeführt werden, im dessen Rahmen zuständige Behörden die Bodenordnungs- und Bodenbewertungsdokumente in der Reihenfolge ihres Eingangs genehmigen und beschließen sollten.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

8. Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung und zur staatlichen Eintragung der Grundstücke in den Gebieten der Kampfhandlungen und in den zeitweilig besetzten Gebieten. Es wird u.a. geregelt, dass dieses Verfahren ohne Bodenvermessungen in natura (vor Ort) durchgeführt werden darf. Dabei soll nach der Abschaffung des Kriegsrechtes eine verbindliche Berichtigung der Angaben im Staatlichen Grundkataster vorgenommen werden.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

9. Im Gebiet des Rayons (Landkreises) Ushhorod, Oblast Transkarpatien, werden die folgenden Besonderheiten der Zwangsenteignung von Grundstücken und sonstigen Liegenschaften für gesellschaftliche Zwecke festgelegt:

9.1 Die staatliche Oblast-Verwaltung Transkarpatien wird berechtigt, Grundstücke und sonstige Liegenschaft bei ihren Eigentümern zu kaufen und im Falle ihrer Weigerung – zwanghaft zu enteignen, um diese Grundstücke in die Nutzung durch strategisch wichtige (darunter auch verlagerte) Unternehmen zu übergeben.

Die Beschlüsse der staatlichen Oblast-Verwaltung Transkarpatien sind unanfechtbar. Lediglich die Höhe der Geldentschädigung kann angefochten werden.

9.2 Die Zwangsenteignung der Wohngebäude und der Grundstücke, auf denen sie liegen, erfolgt nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf Antrag der staatlichen Oblast-Verwaltung Transkarpatien.

9.3 Falls der Eigentümer des für die Zwangsenteignung geplanten Grundstückes unbekannt ist (nicht beanspruchte Grundstücke), wird so ein Grundstück nicht enteignet, sondern nach Beschluss der staatlichen Oblast-Verwaltung Transkarpatien ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse verpachtet. Der Eigentümer des Grundstückes ist berechtigt, im Laufe von 10 Jahren die Zwangsenteignung zu beantragen und eine Geldentschädigung zu beanspruchen.

9.4 Die Höhe der Geldentschädigung beträgt den dreifachen Marktwert, der durch monetäre Expertenbewertung des Grundstückes und durch unabhängige Bewertung der Immobilien bestimmt wird. Ist der Eigentümer bereit, seine Liegenschaften zu verkaufen, so erhöht sich der Preis um 20%.

Kommentar: diese Bestimmungen verletzten das Eigentumsrecht auf Grund und Boden. Aber ihre Zweckmäßigkeit liegt im politischen Bereich.

10. Wiederhergestellt wird die Gültigkeit von Art. 82 Abs. 14-16 des Gesetzes der Ukraine „Über die Pacht" in der Fassung des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Regelung der Fragen des kollektiven Eigentums an Grund und Boden, zur Verbesserung der Bodennutzung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, zur Verhinderung feindlicher Übernahmen und zur Förderung der Bewässerung", die den Abschluss der Pacht- und Unterpachtverträge für die Grundstücke auf großen geschlossenen landwirtschaftlichen Flächen zwecks Vermeidung der Flurzersplitterung ermöglichen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

Am 22.07.2024 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 122 des Bodengesetzbuches der Ukraine bezüglich der Anpassung der Befugnisse von Organen lokaler Selbstverwaltung an die Bestimmungen dieses Gesetzbuches über die Übertragung der Eigentums- oder Nutzungsrechte auf Grundstücke", eingebracht durch Parlamentsabgeordnete Moros W.W. und Hnatenko W.S.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/44602

Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, Art. 122 des Bodengesetzbuches der Ukraine durch Bestimmung zu ergänzen, dass sich die Befugnisse der Dorf-, Siedlungs- und Stadträte in Bezug auf die Verfügung über Grundstücke nicht auf die Verfügung über staatseigene Grundstücke erstrecken.

Kommentar: der Vorschlag wird nicht unterstützt. In der gültigen Fassung des Abs. 1 Art. 122 des Boden-

gesetzbuches der Ukraine gibt es eine klare Bestimmung: „die Stadt- und Dorfräte übertragen Eigentums- und Nutzungsrechte auf Grundstücke für alle Nutzungszwecke aus dem kommunalen Flächenbestand von entsprechenden territorialen Gemeinden". Deswegen sind die vorgeschlagenen Änderungen überflüssig.

Am 05.08.2024 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Versteigerung der zugunsten des Staates gerichtlich beschlagnahmten Grundstücke auf Bodenauktionen" (Reg.-Nr. 11463), eingebracht durch das Ministerkabinett der Ukraine

Link zum Gesetz:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/44674

Im Gesetz werden die folgenden Vorschläge unterbreitet:

1. Das Verkaufsverbot landwirtschaftlicher Nutzflächen im staatlichen Eigentum gilt für die zugunsten des Staates gerichtlich beschlagnahmten Grundstücke nicht.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

2. Der Staatsvermögensfonds wird bevollmächtigt, die zugunsten des Staates laut dem Gesetz der Ukraine „Über die Sanktionen" entäußerten Grundstücke zu verwalten.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Zugleich sollte während der Nacharbeitung des Gesetzesentwurfes präzisiert werden, welche Verwaltungsaufgaben der Staatsvermögensfonds zu übernehmen hat.

3. Sollte als ehemaliger Eigentümer eines Grundstückes eine natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Staates, der militärische Aggression gegen die Ukraine begeht, oder eine juristische Person, deren Beteiligte (Aktien- bzw. Anteilsinhaber, Gründer) bzw. deren wirtschaftliche Berechtigte die Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Staates, der militärische Aggression gegen die Ukraine im Sinne Art. 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verteidigung der Ukraine" begeht, auftreten, werden die Einnahmen aus der Versteigerung des zugunsten des Staates entäußerten Grundstücks auf Bodenaktionen nicht dem ehemaligen Eigentümer ausgezahlt, sondern an den Staatshaushalt der Ukraine überwiesen.

Kommentar: Diese Bestimmung ist strittig. Es wäre sinnvoll, solche Einschränkungen nur gegen die Personen einzuführen, gegen die die Sanktionen gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Sanktionen" verhängt wurden.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells, Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo